

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

---

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 28. April 2026

---

2. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd, mit welcher forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Gmünd verordnet werden (Waldbrandverordnung 2026)

---

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd hat am 28.04.2026 aufgrund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.g.F. verordnet:

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd, mit welcher forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Gmünd verordnet werden (Waldbrandverordnung 2026)**

## § 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes Gmünd sowie in deren Gefährdungsbereichen (Waldrandnähe) sind brandgefährliche Handlungen, wie jegliches Feuerentzünden, das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer sowie die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen verboten.

## § 2

Ebenso ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände wie Zündhölzer und Rauchwaren im Waldbereich wegzuworfen.

## § 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit a) Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit Geldstrafen bis zu € 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

**Hinweise:**

- Die Zufahrtswege zum Wald sind freizuhalten, damit im Falle eines Brandes die Feuerwehr zufahren kann.
- Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

**Die Bezirkshauptfrau****Mag. iur. Renate Giller-Schilk**